

27.12.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 204964 - vom 15. Dezember 1999. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 18. November 1999 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 396/99 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über einen Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004) (KOM(1999) 239 – C5-0093/1999 – 1999/2095(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 28. Mai 1999 über einen Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (2000-2004) (KOM(1999) 239 – C5-0093/1999 – 1999/2095(COS)) (nachstehend als „der vorliegende Aktionsplan“ bezeichnet),
- unter Hinweis auf Artikel 152 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf Titel VI des EU-Vertrags,
- insbesondere unter Hinweis auf Artikel 34 EUV, demzufolge der Kommission und den Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit, im konkreten Fall im Bereich der Drogenbekämpfung, gemeinsam das Initiativrecht zuerkannt wird, was den Handlungsspielraum und die Verantwortlichkeiten der Kommission auf diesem Gebiet und damit die Kontrollbefugnis des Europäischen Parlaments vergrößert,
- unter Hinweis auf Artikel 39 EUV, mit dem die Rolle des Parlaments im Legislativprozeß für den Erlass von Rahmenbeschlüssen, Beschlüssen und Übereinkommen u.a. betreffend die organisierte Kriminalität und den Drogenhandel gestärkt wird,
- unter Hinweis auf die Einbeziehung des Besitzstands von Schengen in die Verträge,
- unter Hinweis auf den Bericht vom 2. Juni 1998 an den Europäischen Rat über die Tätigkeit unter britischem Vorsitz in bezug auf Drogen und mit Drogen zusammenhängende Fragen, einschließlich der Hauptkomponenten einer EU-Drogenstrategie für die Zeit nach 1999 (7930/2/1998 – C4-0409/1998),
- unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat im Dezember 1998 in Wien gebilligten Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (0692/1998 – C4-0692/1998 – 1998/0923(CNS)),
- unter Hinweis auf die einschlägigen Schlußfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates vom Dezember 1996 in Dublin, vom Juni 1998 in Cardiff, vom Dezember 1998 in Wien und vom Oktober 1999 in Tampere,
- unter Hinweis auf die Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961, 1971 und 1988 über die Drogenbekämpfung sowie die politische Erklärung und die Resolutionen der Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Drogenbekämpfung (UNGASS) vom 8. und 10. Juni 1998,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 1992/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992¹ über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, geändert durch die Richtlinie 1993/46/EWG der Kommission² und ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1485/1996 der Kommission³, sowie die Verordnung (EWG) Nr. 3677/1990 des Rates⁴ über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/1992⁵,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung (1995-1999) (KOM(1994) 234),
- unter Hinweis auf den Beschluß Nr. 102/1997/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000)⁶,
- unter Hinweis auf die Gemeinsamen Maßnahmen des Rates vom 17. Dezember 1996⁷ betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verfahren der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, vom 16. Juni 1997⁸ betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen und vom 3. Dezember 1998⁹ betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten,
- unter Hinweis auf die übrigen Instrumente im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden (vgl. S. 47 bis 49 der Mitteilung), insbesondere die Programme OISIN, FALCONE und GROTIUS¹⁰,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1991/308/EWG des Rates über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (KOM(1999) 352),
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 302/1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) (KOM(1999) 430),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. Juni 1995¹¹ zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Aktionsplan der

¹ ABl. L 370 vom 19.12.1992, S. 76.

² ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 134.

³ ABl. L 188 vom 27.7.1996, S. 28.

⁴ ABl. L 357 vom 2.12.1990, S. 1.

⁵ ABl. L 96 vom 10.4.1992, S. 1.

⁶ ABl. L 19 vom 22.1.1997, S. 25.

⁷ ABl. L 342 vom 31.12.1996, S. 6.

⁸ ABl. L 167 vom 25.6.1997, S. 1.

⁹ ABl. L 333 vom 9.12.1998.

¹⁰ ABl. L 7 vom 10.1.1997, ABl. L 99 vom 31.3.1998 und ABl. L 287 vom 8.11.1996.

¹¹ ABl. C 166 vom 3.7.1995, S. 116.

Europäischen Union zur Drogenbekämpfung und vom 12. Mai 1998¹ zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Kontrolle der neuen synthetischen Drogen („Designerdrogen“), seine Empfehlung vom 6. Oktober 1998² an den Rat zur europäischen Zusammenarbeit im Rahmen der Sondersitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die Drogenbekämpfung (UNGASS) und seine Entschließung vom 13. April 1999³ zu der EU-Drogenstrategie für die Zeit nach 1999 und zur Tätigkeit unter britischem Vorsitz in bezug auf Drogen und mit Drogen zusammenhängende Fragen,

- unter Hinweis auf die Jahresberichte der EBDD über den Stand der Drogenproblematik in der Europäischen Union,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0063/1999),
- A. in der Erwägung, daß im vorliegenden Aktionsplan fünf Zielvorgaben festgelegt werden: (1) Fortführung der Drogenbekämpfung als wichtige Priorität bei den internen und externen Maßnahmen der Europäischen Union; (2) integrierter und ausgewogener Ansatz im Hinblick auf Angebots- und Nachfragereduzierung; (3) Vergleichbarkeit der Daten; (4) internationale Zusammenarbeit und Unterstützung der Vereinten Nationen; (5) Mobilisierung „angemessener“ Ressourcen, ohne daß neue Ressourcen gefordert werden,
- B. in der Erwägung jedoch, daß der Charakter der wichtigen Priorität, der angeblich gewahrt werden soll, weder in den Rechtsvorschriften der Union noch in ihrem Engagement auf der Ebene des Haushaltsplans deutlich wird; unter Hinweis darauf, daß es zweifelhaft ist, ob „angemessene“ Ressourcen mobilisiert werden können, ohne neue Ressourcen vorzusehen, und daß im vorliegenden Aktionsplan deshalb ein zu optimistisches Bild des Engagements und der tatsächlichen Kapazitäten der Union und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung gezeichnet wird,
- C. in der Erwägung, daß es nicht die Instrumente, Programme oder Strukturen sind, die am meisten fehlen, sondern ein starker und unzweideutig zum Ausdruck gebrachter politischer Wille u.a. was die Außenpolitik, die Koordinierung und die entschiedene Fortführung der genehmigten Maßnahmen betrifft, sowie ein beträchtliches Engagement auf der Ebene des Haushaltsplans; unter Hinweis darauf, daß die im Gemeinschaftshaushalt für die Drogenbekämpfung verfügbaren Mittel im Vergleich zu den Herausforderungen lächerlich gering sind: den im vorliegenden Aktionsplan gelieferten Angaben zufolge im Haushaltsplan 1998 ca. 31 Millionen Euro für soziale Maßnahmen und knapp 24 Millionen Euro für die Gesamtheit der Kooperationsmaßnahmen,
- D. in der Erwägung, daß die bevorstehende portugiesische Präsidentschaft einen „pfeilerübergreifenden“ außerordentlichen Rat einberufen müßte, der der Drogenbekämpfung gewidmet ist, und dazu die Bewerberländer einladen müßte; unter Hinweis darauf, daß dieser Rat jedes Jahr zusammentreten müßte, damit ein ehrgeiziges und mit einem präzisen Zeitplan versehenes politisches Projekt zur Drogenbekämpfung verabschiedet wird; in der Erwägung, daß dieser Rat alljährlich zusammentreten müßte, um den Plan zu bewerten und anzupassen,

¹ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 29.

² ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 43.

³ ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 8.

- E. in der Erwägung, daß der Rat unbeschadet der Tatsache, daß er vom Europäischen Rat von Tampere ersucht wurde, „vor der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki die europäische Strategie zur Drogenbekämpfung für den Zeitraum 2000-2004 anzunehmen“, eine grundsätzliche Entscheidung über die Einberufung des obengenannten „pfeilerübergreifenden“ außerordentlichen Rates beschließen sollte, der von einer interinstitutionellen Konferenz vorzubereiten wäre,
- F. in der Erwägung, daß die Notwendigkeit einer Einberufung des „pfeilerübergreifenden“ Rates insbesondere abgeleitet werden kann aus der Schlußfolgerung 59 des Europäischen Rates in Tampere, der im Falle der Drogenbekämpfung von besonderer Relevanz ist und besagt, daß „die Anliegen im Bereich Justiz und Inneres ... bei der Festlegung und Durchführung anderer Politiken der Union einbezogen werden [müssen]“ und daß „alle der Union zur Verfügung stehenden Zuständigkeiten und Instrumente, insbesondere im Bereich der Außenbeziehungen, in integrierter und kohärenter Weise dazu verwendet werden müssen, den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen“,
- G. in der Erwägung, daß die der Horizontalen Gruppe „Drogen“ (HGD) des Rates übertragene Aufgabe der Koordinierung der Maßnahmen zur Drogenbekämpfung noch weiter ausgebaut werden muß; unter Hinweis darauf, daß sie sich in eine „hochrangige Arbeitsgruppe“ umwandeln könnte; in der Erwägung, daß es im Interesse der informellen interinstitutionellen Koordinierung in Fragen der Drogensucht, wie sie im vorliegenden Aktionsplan angesprochen wird, zweckmäßig wäre, regelmäßige direkte Kontakte zwischen der HGD und den zuständigen Gremien des Europäischen Parlaments zu knüpfen,
- H. in der Erwägung, daß die Maßnahmen zur Reduzierung der Nachfrage nach Betreuung und sozialer Wiedereingliederung der Drogenabhängigen und des Angebots nicht drei alternative oder widersprüchliche Politikkonzepte darstellen, sondern untrennbare Bestandteile einer einzigen transversalen Politik sind, deren letztlisches Ziel immer der Wohlstand der Allgemeinheit und des Einzelnen ist,
- I. in der Erwägung, daß diese Politik nur langfristig konzipiert werden und nur schrittweise Ergebnisse erbringen kann, wenn massiv bildungs-, gesundheits- und sozialpolitische Maßnahmen ergriffen werden und die notwendigen Instrumente und Mittel bereitstehen,
- J. unter Hinweis darauf, daß ein wesentliches Element der Drogenpolitik innerhalb der Europäischen Union darin besteht, die Zusammenarbeit zwischen EU-Institutionen, Mitgliedstaaten, Regionen und Städten zu verbessern,
- K. in der Erwägung, daß die Bekämpfung der Droge zum Zweck hat, dem Drogensüchtigen dabei zu helfen, sich aus der Abhängigkeit zu befreien, und daß dieses Ziel einen kompromißlosen, zwischen sämtlichen Entscheidungsträgern koordinierten Kampf gegen die Drogenhändler impliziert, deren Umsätze den von den Vereinten Nationen gelieferten Zahlenangaben zufolge 8% des Welthandels ausmachen,
- L. in der Erwägung, daß das organisierte Verbrechen auf internationaler Ebene in 80% der Fälle mit dem Drogenhandel in Verbindung steht; unter Hinweis darauf, daß die Querverbindungen zwischen Drogen- und Waffenhandel, dem Handel mit Nuklearmaterial, dem Terrorismus, der „Mafia“, der Korruption und einer ganzen Zahl von bewaffneten Gruppen und offiziellen Kreisen hinlänglich bekannt sind,

- M. in der Erwägung, daß es einen Zusammenhang gibt zwischen dem Mißbrauch von Drogen und biologischen, psychologischen und sozialen Problemen, Krankheiten, familiären und beruflichen Problemen, Straffälligkeit, Verkehrsunfällen usw.; in der Erwägung, daß die Droge die Jugendlichen in einer immer früheren Altersstufe bedroht; unter Hinweis darauf, daß alles daran gesetzt werden muß, um vorrangig die Gruppe der unter 18jährigen zu schützen und die Zahl der Drogentoten zu senken; in der Erwägung, daß der Kampf gegen Drogensucht und Mehrfachabhängigkeit mit dem Kampf gegen die Alkoholsucht einhergehen muß, deren schädliche Wirkungen für die Familie und die Gesellschaft ebenfalls ausgesprochen dramatisch sind,
- N. in der Erwägung, daß wegen des in einigen Ländern der Europäischen Union zu beobachtenden erheblichen Anstiegs des Alkoholkonsums von Jugendlichen Maßnahmen notwendig sind, da dieser im Verein mit dem Drogenkonsum (insbesondere von synthetischen Drogen) zu einem Anstieg der Jugendkriminalität, zu Verkehrsunfällen, Schulversagen und Familiendramen führt,
- O. in der Erwägung, daß das repressive Vorgehen nicht gegen den Drogensüchtigen als solchen gerichtet sein darf (ihm muß die Gesellschaft im Gegenteil Hilfestellung bieten), sondern gegen die Drogenhändler und die kriminellen Organisationen, die für die Produktion, den Transport und die Verteilung der Droge verantwortlich sind, und daß dazu die Gesetze entsprechend angepaßt werden müssen, damit Drogenkriminelle auch wirklich rasch und effizient vor Gericht gestellt werden können,
- P. in der Erwägung, daß es ohne Zusammenarbeit mit Drittländern keine Politik der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung geben kann; unter Hinweis darauf, daß den internationalen Übereinkommen über die Drogenbekämpfung und der in den Abkommen, die zwischen der Union und Drittländern geschlossen werden, enthaltenen Antidrogenklausel deshalb absolute Priorität zukommt; in der Erwägung, daß die Politik der Entwicklungszusammenarbeit überdies neu konzipiert und an die Grundsätze angepaßt werden muß, die in der politischen Erklärung der Sondertagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom Juni 1998 enthalten sind; in der Erwägung, daß die Praxis eines „konstruktiven Dialogs“ nicht als Alibi – unter dem Deckmantel der Realpolitik – für eine Politik des Laissez faire dienen darf,
- Q. in der Erwägung, daß Artikel 152 EGV (Volksgesundheit) es in seiner neuen Formulierung jetzt gestattet, auch unterschiedliche einzelstaatliche Programme zur Verringerung der Risiken für die Gesundheit durchzuführen, da in diesem Artikel verfügt wird, daß „die Gemeinschaft ... die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen [ergänzt]“, und unter Hinweis darauf, daß in letzter Instanz die Zuständigkeit für konkrete Betreuungs- und Rehabilitationsmaßnahmen beim Mitgliedstaat liegen muß, der auch das gesundheitspolitische Programm finanziert,
- R. in der Erwägung jedoch, daß es – soll keine widersprüchliche und kontraproduktive Botschaft vermittelt werden – zweckmäßig ist, daß sich solche Programme auf einen Ansatz stützen, dessen erklärtes Ziel darin besteht, den Drogensüchtigen von seiner Abhängigkeit zu befreien und seine Lebensqualität zu verbessern,
- S. in der Erwägung, daß die Droge die Gesundheit der Bürger einschließlich der Drogenabhängigen selbst bedroht, und daß es auch zur Einschränkung der Zahl der Todesfälle zweckmäßig ist, Hilfs-, Informations-, Wiedereingliederungs- bzw. Risikoverminderungs-

Programme zu fördern und durchzuführen, ohne den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu nehmen, Ad-hoc-Maßnahmen und -Versuchsprogramme durchzuführen,

- T. in der Erwägung, daß in den europäischen Gefängnissen viele Drogenabhängige wegen drogenbedingter Straftaten (Drogenhandel, Dealertätigkeit, Diebstähle usw.) einsitzen und daß es deshalb zweckmäßig ist, auch dort die in der vorhergehenden Erwägung genannten Programme zu fördern und durchzuführen,
- U. in der Erwägung, daß die Europäische Union eine auf die Verbesserung der Aussichten von Entzugsmaßnahmen gerichtete medizinische Forschung fördern muß, um zur Verringerung der Drogennachfrage beizutragen,
- V. in der Erwägung, daß der Kampf gegen Armut und Arbeitslosigkeit mit der Bewältigung der Probleme der Drogensucht und der städtischen Kriminalität verknüpft werden muß, daß im Zusammenhang mit Jugend- und Großstadtkriminalität das Subsidiaritätsprinzip hervorzuheben und zu achten ist, und in der Überzeugung, daß sich ein solches Projekt in die Aktion gegen die städtische Kriminalität einfügen müßte, die vom Parlament in den Haushaltsplan 2000 aufgenommen werden soll (Haushaltslinie B5-820N),
- W. in der Erwägung, daß die Vorhaben im Rahmen des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur Prävention der Drogensucht (1996-2000) und die im Zuge des nächsten Aktionsprogramms finanzierten Vorhaben Gegenstand einer rigorosen Zielausrichtung und Bewertung sein und in Synergie mit den nationalen Programmen nach Maßgabe der Ziele des Aktionsplans konzipiert werden müssen,
- X. wie die Kommission vor allem besorgt über die Möglichkeit, daß „die Mitgliedstaaten ihr finanzielles Engagement im sozialen Bereich ... beträchtlich zurückschrauben“ (S. 57),
- Y. in der Erwägung, daß die Beschlagnahme von Einkünften aus der Drogenkriminalität durch die notwendigen Beschlüsse vervollständigt werden muß, damit diese Gewinne für Programme im Bereich der Prävention und der Wiedereingliederung von Drogensüchtigen sowie für Programme zur Unterstützung von deren Familien bereitgestellt werden,
- Z. in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, alle von Artikel 30 EUV – polizeiliche Zusammenarbeit, insbesondere mit Hilfe von Europol – und von Artikel 31 EUV – gemeinsames Vorgehen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen, einschließlich der Festlegung von Mindestvorschriften zur Bekämpfung des Drogenhandels – gebotenen Möglichkeiten auszuschöpfen; unter Hinweis darauf, daß in dem vom Europäischen Rat in Wien angenommenen Aktionsplan zur Verwirklichung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Festlegung derartiger Vorschriften vorgesehen ist,
- AA. in der Erwägung, daß auch die Richtlinie über die Geldwäsche verstärkt werden muß, weil ihre derzeitigen Ergebnisse hinsichtlich der Beschlagnahme von Vermögenswerten nach dem Eingeständnis der Kommission bescheiden sind, und über ihre strikte Umsetzung zu wachen ist; in der Erwägung, daß der Kampf gegen die Geldwäsche nur dann überzeugende Ergebnisse erbringen wird, wenn er weltweit geführt wird, was jedoch ein entschlossenes Durchgreifen in der Europäischen Union nicht ausschließt,
- AB. in der Erwägung, daß die neuen synthetischen Drogen (NSD) insbesondere wegen der Abzweigung der – häufig legalen – Grundstoffe zu illegalen Zwecken, der Leichtigkeit, mit der sie hergestellt werden können, und des häufig atypischen Profils ihrer Kon-

sumenten eine potentielle Gefahr darstellen und ein neuartiges Problem schaffen; unter Hinweis darauf, daß wenn die Effizienz des auf der Ebene der Union geschaffenen Warn- und Reaktionssystems zufriedenstellend erscheint, die Ergebnisse des Maßnahmenkatalogs, zu dem er in den Mitgliedstaaten führt, bewertet werden müssen,

- AC. in der Erwägung, daß man das notwendige Instrumentarium schaffen muß, um die Nutzung des Internet zur Erleichterung des Handels mit oder der Herstellung von Drogen zu bekämpfen, und daß Delikte wie Drogenhandel nach geltendem Recht strafrechtlich verfolgt werden sollten, auch wenn sie durch Vermittlung durch das Internet bedingt sind,
- AD. in der Erwägung, daß Internet-Anbieter, die Straftaten begünstigende Informationen aus dem Netz entfernen, durch eine den Wettbewerb fördernde Qualitätskennzeichnung honoriert werden sollten, daß Aufklärung, die dem Verkauf und dem Mißbrauch von Drogen entgegenwirkt, von allgemeinem Interesse ist und ausgeweitet werden sollte und daß die Mitgliedstaaten im Rahmen der gesundheitsbezogenen Aufklärung auf die Gesundheitsrisiken des Drogenmißbrauchs hinweisen sollten,
- AE. macht auf die Wirkung der neuen Technologien und insbesondere des Internet auf den Drogenkonsum aufmerksam; weist darauf hin, daß die Verbreitung von Informationen über chemische Grundstoffe und die Herstellung von Drogen bisweilen einen direkten Anreiz zum Drogenkonsum liefert,
- AF. in der Erwägung, daß das zunehmende Doping-Problem im Sport, das die Gesundheit betrifft, aber auch rechtliche, justitielle und polizeiliche Fragen aufwirft, in die Strategie und den Aktionsplan der Europäischen Union zur Drogenbekämpfung einbezogen werden muß; unter Hinweis darauf, daß das Problem der Harmonisierung der Rechtsvorschriften sowie der Koordinierung des justitiellen und polizeilichen Vorgehens auf diesem Gebiet, wie sie von einer gewissen Zahl der für den Sport zuständigen Minister der Mitgliedstaaten gefordert worden sind, im vorläufigen Aktionsplan nur gestreift wird; in der Erwägung, daß der in den Schlußfolgerungen der Kommission genannte Wille der Mitgliedstaaten, „sich am Aufbau einer internationalen Einrichtung zu beteiligen, die gemeinsam mit Sportorganisationen Wege zur Lösung dieses Problems erarbeiten wird“, nicht ausreicht,
- AG. in der Erwägung, daß der bestehende Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und Verkehrsunfällen zu einer politischen Initiative auf Unionsebene führen muß,
- AH. in Erwägung der Notwendigkeit, uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und dem UNDCP (Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen) zusammenzuarbeiten, die in der politischen Erklärung der UNGASS vom Juni 1988 festgelegten Grundsätze – geteilte Verantwortung, Einbeziehung der Drogenkontrolle in die Entwicklungspolitik, Gleichgewicht zwischen Verringerung der Nachfrage und Reduzierung des Angebots, Achtung der Menschenrechte, multilaterale Ansätze – zu übernehmen und die bei dieser Gelegenheit angenommenen Resolutionen zur Anwendung zu bringen,
- AI. in der Erwägung, daß – wie vom Parlament gefordert – nichtsdestoweniger darauf hingewirkt werden muß, daß die Mittel, die die Europäische Union für das UNDCP bestimmt, nicht von den Regierungen der Drittstaaten verwaltet werden, die keine Garantien für eine vernünftige Mittelbewirtschaftung und die Achtung der Menschenrechte bieten,
- AJ. in der Erwägung, daß eine der wichtigsten Voraussetzungen bei der Drogenbekämpfung im Abbau der Armut in den südlichen Entwicklungsländern besteht; unter Hinweis darauf, daß alle möglichen Anstrengungen unternommen werden sollten, um die sozialen und wirt-

schaftlichen Ursachen, die die fortgesetzte Drogenproduktion begünstigen, zu beseitigen; unter Hinweis darauf, daß die den Ländern des Andenpakts und Mittelamerikas von der Europäischen Union im Rahmen des APS gewährten besonderen Präferenzen zumindest auf das Niveau ausgeweitet werden sollten, das die Europäische Union anderen Entwicklungsländern gewährt; unter Hinweis darauf, daß das APS alleine jedoch nicht ausreicht, um die Landwirte zur Umstellung auf andere Erzeugnisse zu motivieren, und daß den Gemeinschaften, die beschlossen haben, die Herstellung von Drogen und Grundstoffen aufzugeben, eine besondere Unterstützung zur Entwicklung von Alternativen gewährt werden sollte,

AK. unter Hinweis darauf, daß die notwendigen Mittel für die Umsetzung des Koordinierungs- und Kooperationsmechanismus im Bereich der Drogen zwischen der Europäischen Union, Lateinamerika und der Karibik, der auf dem ersten Gipfel der Staats- und Regierungschefs der drei Regionen am 28. Juni 1999 in Rio de Janeiro verabschiedet wurde, freigegeben werden sollten,

AL. in der Erwägung, daß es sowohl in der Außenpolitik als auch auf der Ebene der Union wichtig ist, eine auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhende und in sich schlüssige Aktion zur Bekämpfung der Drogenherzeugung und des Drogenhandels festzulegen und anzuwenden, insbesondere mit Hilfe von Übereinkommen über die Geldwäsche und der Verschärfung der Antidrogenklausel durch Aussetzungs- und Sanktionsmechanismen,

AM. in der Erwägung, daß die Europäische Union enge Kontakte mit der Dublin-Gruppe (Mitgliedstaaten und Kommission, Vereinigte Staaten, Japan, Australien, Norwegen) und ihren Untergruppen unterhalten muß,

AN. in der Erwägung, daß es im Rahmen der Heranführungsstrategie zweckmäßig ist, dem Besitzstand hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – im konkreten Fall dem Besitzstand auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung – hohe Priorität einzuräumen; unter Hinweis darauf, daß die im Rahmen der Programme PHARE und TACIS vorgesehenen Maßnahmen zur Drogenbekämpfung neu bewertet werden müssen und generell die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels und Drogentransits mit den Bewerberländern in Mittel- und Osteuropa sowie mit der Gesamtheit der betroffenen Länder, insbesondere den Balkanländern, Rußland und den NUS, der Türkei und den Maghreb-Staaten, verstärkt werden muß; in der Erwägung, daß der Auftrag der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) entsprechend dem Vorschlag der Kommission schnellstmöglich auf die Durchführung von Vorhaben ausgeweitet werden muß, die aus dem Programm PHARE finanziert werden und die Aufklärung über Drogen zum Gegenstand haben,

AO. in der Erwägung, daß im Falle der für die Entwicklungsländer bestimmten Programme das Eingeständnis, daß entsprechende Mittel fehlen, im Widerspruch zu der nicht untermauerten Behauptung steht, daß den Bemühungen der Gemeinschaft beachtlicher Erfolg beschieden war,

AP. in der Erwägung, daß ohne einschneidende Verbesserung der Weiterverfolgung der Instrumente und der Programme des Aktionsplans die unerläßliche Vorbedingung für eine wirksame Politik nicht verwirklicht ist; unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten – um eine Bewertung auf der Ebene der Union zu ermöglichen – mit der gleichen Transparenz, zu der sie auf dem Gebiet der Wirtschaft gehalten sind, eine erschöpfende Bilanz ihrer Maßnahmen liefern müssen,

AQ. besorgt über den anhaltenden Mangel an vergleichbaren Daten zum Drogenphänomen in den verschiedenen Mitgliedstaaten, auf den wieder einmal in Kapitel VII des Jahresberichts der EBDD für 1998 verwiesen wird, in dem die öffentlichen Ausgaben analysiert werden,

AR. in der Erwägung, daß die Rolle der EBDD bei der Sammlung der Daten und Statistiken sowie bei der Analyse der politischen Maßnahmen, Rechtsvorschriften und strafrechtlichen Praxis in der Europäischen Union, aber auch in den Bewerberländern, von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, daß die Beobachtungsstelle ihren Auftrag nur dann optimal wahrnehmen kann, wenn sie über vergleichbare Daten verfügt, die sich auf gemeinsame Begriffsbestimmungen und Konzepte stützen, sowie einen Haushalt, der dem Umfang der ihr übertragenen Aufgaben gerecht wird,

AS. in der Erwägung, daß der Europäische Rat auf der Sondertagung zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union vom 15. und 16. Oktober in Tampere

- betont hat, wie wichtig es ist, das Drogenproblem auf umfassende Weise anzugehen, und den Rat ersucht hat, „vor der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki die europäische Strategie zur Drogenbekämpfung für den Zeitraum 2000-2004 anzunehmen“ (Schlußfolgerung 50),
- dazu aufgerufen hat, die Verhütung der Drogenkriminalität zu einer Priorität der Zusammenarbeit zu machen (Schlußfolgerung 42),
- mit dem Ersuchen um eine rasche Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 2 EUV) gefordert hat, daß unverzügliche gemeinsame Ermittlungsteams eingerichtet werden, um (insbesondere) den Drogenhandel zu bekämpfen, und zwar auf Initiative und unter Beteiligung von Vertretern von Europol (Schlußfolgerungen 43 und 45),
- die Einrichtung von Eurojust beschlossen hat, das für die justitielle Zusammenarbeit die Funktion haben soll, die Europol für die polizeiliche Zusammenarbeit hat (Schlußfolgerung 46),
- den Drogenhandel als einen der Bereiche bezeichnet hat, auf den sich die Bemühungen zur Harmonisierung des Strafrechts der Mitgliedstaaten vorrangig beziehen sollten, und zur Einleitung der in Artikel 31 Buchstabe e EUV vorgesehenen gemeinsamen Aktion aufgerufen hat (Schlußfolgerung 48),
- was die Geldwäsche betrifft, gefordert hat, daß gemeinsame Normen ausgearbeitet werden, um zu verhindern, daß außerhalb des Gemeinschaftsterritoriums niedergelassene Gesellschaften benutzt werden, sowie dazu aufgerufen hat, Vereinbarungen mit Offshore-Einrichtungen in Drittländern zu treffen (Schlußfolgerung 57),
- die Notwendigkeit unterstrichen hat, daß klare Prioritäten, politische Ziele und Maßnahmen für das außenpolitische Handeln der Union im Bereich Justiz und Inneres festgelegt werden (Schlußfolgerung 61),

Bilanz und allgemeine Ziele

1. teilt die Ziele des vorliegenden Aktionsplans; ist der Kommission für die Ehrlichkeit dankbar, mit der sie die Schwachstellen eingesteht; ist dennoch der Ansicht, daß sie ein zu optimistisches Bild des Engagements und der Bilanz der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der Drogenbekämpfung zieht;
2. begrüßt die langfristig und sektorenübergreifend angelegte Strategie in dem Aktionsplan der Kommission, bei der die Notwendigkeit zu Weiterbehandlung und Auswertung berücksichtigt wird; betont jedoch zugleich, daß die Strategie flexibel gestaltet werden muß, um neuen

Tendenzen des Drogenmißbrauchs vor allem bei jungen Menschen begegnen zu können, und daß die Strategie auch Ansätze umfassen muß, die auf lokaler und regionaler Ebene greifen;

Politischer Wille und Beschlußfassungsprozeß

3. stellt fest, daß die insgesamt von der Europäischen Union bereitgestellten Mittel derzeit lächerlich gering sind und die Weiterverfolgung der Aktion Schwächen aufweist; ist der Auffassung, daß die Europäische Union zusätzliche Mittel erhalten sollte, um ihre Maßnahmen zur Vorbeugung der Drogenabhängigkeit und zur Betreuung von Drogensüchtigen zu verstärken und die Kriminalität zu bekämpfen; glaubt, daß jeder Mitgliedstaat Ressourcen für Therapieprogramme verfügbar machen sollte, durch die jeder Drogenabhängige unter den innerstaatlich gegebenen Verhältnissen Hilfe auf dem Weg aus der Drogenabhängigkeit erhalten kann; fordert die Kommission auf, geeignete Finanzvorschläge vorzulegen, um die vorgesehenen Maßnahmen durchführen zu können;
4. ruft die Mitgliedstaaten und die Union dazu auf, einen ausgeprägteren politischen Willen unter Beweis zu stellen und – sollte sich herausstellen, daß der Bedarf an effektiveren Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels nicht mit den bestehenden Ressourcen gedeckt werden kann - in größerem Umfang Mittel bereitzustellen, und zwar einerseits für die interne Aktion, insbesondere im bildungspolitischen, sozialen, gesundheitspolitischen und medizinisch-wissenschaftlichen Bereich (vor allem Untersuchung der Auswirkungen auf die Gesundheit und Lebensdauer) und andererseits für die internationalen Maßnahmen; kritisiert unter Hinweis auf Artikel 6 Absatz 4 EUV - der die Union verpflichtet, sich mit den Politiken auszustatten, „die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind“ - den anhaltenden Mangel an vergleichbaren Daten der Mitgliedstaaten zu Drogen und Drogensucht und fordert sie auf, hier unverzüglich Abhilfe zu schaffen;
5. betrachtet kommunale und regionale Versuchsmaßnahmen in den Bereichen Begrenzung der schädlichen (Gesundheits-)Folgen, Verringerung der Drogennachfrage und Verhütung von Kriminalität sowie die Forschungstätigkeit bezüglich der schädlichen Auswirkungen bestimmter Drogen auf die Gesundheit als wichtig für das Bemühen um neue Mittel und Wege zur Eindämmung der Drogenprobleme;
6. begrüßt die von der Kommission aufgestellten Ziele der Verringerung des Drogenmißbrauchs bei Jugendlichen und der Eindämmung der Sterbefälle bei Drogenabhängigen, vermißt jedoch eine Klarstellung über die angesichts dieser Zielsetzung notwendigen Maßnahmen, Zeitpläne und Folgestrategien; fordert deshalb die Kommission auf, ihre Darlegung der Ziele in diesen Punkten zu ergänzen;
7. fordert die Kommission auf, nichtstaatliche Organisationen an der Durchführung des Aktionsplans zu beteiligen, um eine integrierte und ausgewogene Strategie der Bekämpfung der Drogensucht aufrechtzuerhalten, weil die Drosselung der Nachfrage und die Beschränkung des Zugangs als sich gegenseitig verstärkende Faktoren gelten;
8. vertritt die Auffassung, daß die Mitgliedstaaten, die nach Aussagen von UN-Statistiken Drogendurchgangsländer sind, schleunigst Gegenmaßnahmen ergreifen sollten;
9. fordert die bevorstehende portugiesische Präsidentschaft auf, einen außerordentlichen „pfeilerübergreifenden“ Rat einzuberufen, der der Drogenbekämpfung gewidmet ist, und dazu die Bewerberländer einzuladen; ersucht den Europäischen Rat in Helsinki, über den

Grundsatz dieser Einberufung zu beschließen; fordert, daß eine interinstitutionelle Konferenz insbesondere mit der Vorbereitung dieses „pfeilerübergreifenden“ Rates beauftragt wird;

10. fordert, daß dieser Rat, der jedes Jahr zusammentreten müßte, ein starkes Signal dafür gibt, daß man sich weigert, das Drogenphänomen als unabwendbares Schicksal anzusehen, indem er ein ehrgeiziges und mit einem genauen Zeitplan versehenes politisches Projekt zur Drogenbekämpfung verabschiedet;
11. ersucht den „pfeilerübergreifenden“ Rat, jährlich auf der Grundlage eines Berichts der EBDD die Fortschritte der Beobachtungsstelle bei der Einrichtung eines globalen Drogen-Informationssystems zu prüfen und die erforderlichen methodischen Ansätze zu dessen Realisierung zu entwickeln;

Spezifische Ziele – internationale Aktion

12. unterstreicht, daß alles daran gesetzt werden muß, um vorrangig die Gruppe der unter 18jährigen durch vorbeugende Maßnahmen sowie durch Definition eines Schwerpunkts bei Betreuungsmaßnahmen zugunsten von drogenabhängigen Eltern von Minderjährigen zu schützen, wobei eine Aufstockung der gemeinschaftlichen und nationalen Haushaltsmittel ins Auge zu fassen und die Aktion zur Bekämpfung der neuen synthetischen Drogen fortzusetzen ist; fordert, daß im Rahmen einer zwischen den Mitgliedstaaten koordinierten Aktion die frühzeitige Prävention an den Schulen intensiviert wird; fordert, daß das Programm COMENIUS dazu einen stärkeren Beitrag leistet;
13. ist der Ansicht, daß die Maßnahmen zur Resozialisierung der Drogensüchtigen genau wie ein Katalog weiterer Maßnahmen ein Grundpfeiler im Kampf gegen die Droge sind, da sie bei der Nachfrage ansetzen; unterstützt und ermutigt zu diesem Zweck die wichtige soziale Tätigkeit der therapeutischen Gemeinschaften für die Rehabilitation von Drogensüchtigen und ist der Ansicht, daß ihre Kapazitäten verstärkt werden müssen;
14. fordert die Kommission auf, bei der Durchführung des Aktionsplans verstärkte Anstrengungen in den Mitgliedstaaten im Bereich Drogenmißbrauch in Haftanstalten wichtig zu nehmen, wobei Betreuung, Maßnahmen zur Reintegration in Gesellschaft und Arbeitswelt, Zugang zu drogenfreien Abteilungen sowie die Möglichkeit, Haftstrafe in Behandlungsmaßnahmen umzuwandeln, als wichtige Anstrengungen anzusehen sind;
15. ersucht die Kommission, die verschiedenen therapeutischen Konzepte zu bewerten und eine Vielfalt von Therapieprogrammen mit individualisierten Aufnahmekriterien und dem Ziel der Befreiung von der Abhängigkeit einzuführen;
16. ersucht die Mitgliedstaaten, Programme zum Schutz der öffentlichen und individuellen Gesundheit mit therapeutischen Maßnahmen für inhaftierte Drogenabhängige durchzuführen;
17. unterstützt die im Fünften Rahmenprogramms skizzierten Prioritäten der Forschung auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung und wünscht, daß die sozialen Aspekte der Produktion, die Verringerung der gesundheitlichen Risiken des Drogenkonsums und eine

Bewertung des multilateralen Ansatzes zur Eindämmung von Handel und Produktion in die Prioritätenliste einbezogen werden;

18. ruft die Europäische Union mit Nachdruck auf, unter Nutzung ihrer politischen Einflußmöglichkeiten und durch wirksame Unterstützung der betroffenen Länder konsequent eine in sich schlüssige Politik der Bekämpfung der Drogenerzeugung und des Drogenhandels zu praktizieren; unterstreicht diesbezüglich die dringende Notwendigkeit einer verstärkten Koordinierung zwischen den Bereichen Justiz und Inneres und dem außenpolitischen Vorgehen, insbesondere der Entwicklungs- und Handelspolitik;
19. ruft die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, Risikominderungspolitiken zu unterstützen und zu entwickeln, ohne den einzelnen Mitgliedstaaten die Durchführung von Maßnahmen und Versuchsprogrammen in diesem Bereich zu verwehren;
20. tritt für die Verstärkung und energische Bewertung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche ein; unterstreicht die Rolle, die in diesem Rahmen von Europol und schrittweise von Eurojust in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justitiellen Netz übernommen werden muß; fordert, daß die Europäische Union dafür eintritt, daß diese Aktion zu einer Priorität auf internationaler Ebene wird und bilaterale und multilaterale Abkommen über die Geldwäsche abgeschlossen werden; bekräftigt seine Forderung, daß die bei den Straftätern beschlagnahmten Mittel für Programme zur Bekämpfung der Drogensucht verwendet werden können;
21. ist der Auffassung, daß die FATF eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung der Geldwäsche spielt und daß ihr Mandat um weitere fünf Jahre verlängert werden sollte;
22. fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, konstruktiv mit den Vereinten Nationen und dem UNDCP zusammenzuarbeiten und insbesondere die Grundsätze der politischen Erklärung und die Resolutionen der Sondertagung der Vereinten Nationen (UNGASS) vom Juni 1998, die der Drogenbekämpfung gewidmet war, zur Anwendung zu bringen; wünscht diesbezüglich eine Klärung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Resolutionen;
23. bekräftigt seine Forderung, daß die für das UNDCP bestimmten Mittel der Europäischen Union nicht von den Regierungen der Drittländer verwaltet werden, die keine Garantien für die vernünftige Bewirtschaftung der Mittel und die Achtung der Menschenrechte bieten;
24. fordert, daß energisch über die Einhaltung der Antidrogenklausel in den internationalen Übereinkommen gewacht wird; fordert zu diesem Zweck, daß ihr der Status einer „unerläßlichen“ Klausel – genau wie der „Menschenrechtsklausel“ – zuerkannt wird;
25. erwartet, daß die Kontrolle des Außenhandels mit chemischen Stoffen auf der Grundlage der Verordnung Nr. 3677/90 des Rates und der Verordnung Nr. 3769/92 der Kommission sowie einer Reihe von Übereinkommen über die Kontrolle von Grundstoffen, die mit acht Ländern der Organisation Amerikanischer Staaten abgeschlossen worden sind, auf andere Länder ausgeweitet wird;
26. fordert die Einbeziehung einer pfeilerübergreifenden Initiative im Bereich des Dopings im Sport in den Aktionsplan, und ist der Auffassung, daß Gegenstand dieser Initiative auch die Harmonisierung der Rechtsvorschriften, die Mitwirkung von Sportorganisationen sowie die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit sein müssen und daß dazu auch

Präventionsmaßnahmen und gesundheitspolitische Maßnahmen, auch für den Amateursport, gehören müssen;

27. ruft dazu auf, Artikel 71 Absatz 1 c EGV heranzuziehen, um die Straßenverkehrsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Verkehrsunfälle durch Drogenkonsum zu harmonisieren;

Heranführungsstrategie

28. bedauert das Aufkommen neuer Drogenmärkte und Händlerringe in den Ländern Mittel- und Osteuropas, das durch die wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten in einigen dieser Länder begünstigt wird, und unterstreicht die Bedeutung des PHARE-Mehrländerprogramms zur Drogenbekämpfung;
29. unterstreicht, daß der Drogenbekämpfung im Rahmen der Heranführungsstrategie hohe Priorität beigemessen werden muß; unterstreicht jedoch, daß die Bewertung der Ergebnisse der Vorhaben zur Drogenbekämpfung, die aus den Programmen PHARE und TACIS finanziert worden sind (11 bzw. 4 Millionen ECU im Jahre 1998), bisher weitgehend unzureichend ist; fordert, daß diese Maßnahmen Gegenstand einer grundlegenden Revision sind; billigt den Vorschlag der Kommission, auf eine breite Beteiligung der Kandidatenländer (sowie der Türkei) an der EBDD hinzuwirken;

Bewertung

30. fordert, daß die Kommission ein Follow-up und eine systematische und strenge Bewertung sämtlicher im Bereich der Drogenbekämpfung durchgeführten Aktionen, einschließlich der internationalen Aktion, vornimmt; fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, eine erschöpfende jährliche Bilanz ihrer Maßnahmen zu übermitteln, damit die Kommission auf dieser Grundlage einen Jahresbericht vorlegt, in dem eine umfassende Bilanz der Maßnahmen zur Drogenbekämpfung gezogen wird und der einen Vergleich der diesbezüglich betriebenen Politik ermöglicht;
31. ersucht die Kommission, Programme zur Bewertung der Praktiken im Bereich der Prävention, der Therapie und der Wiedereingliederung sowie im Bereich der sozialen und gesundheitspolitischen Folgen zu finanzieren und auf der Grundlage der einschlägigen Schlußfolgerungen die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihrer nationalen Politik zu unterstützen;

Rolle und Mittel der EBDD

32. fordert die EBDD auf, in vollem Umfang zu dem oben erwähnten systematischen Follow-up der Drogenbekämpfungsmaßnahmen beizutragen, ihre Hilfestellung für die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Nachfragereduzierung auszubauen, die harmonisierten fünf epidemiologischen Schlüsselindikatoren umzusetzen, ihr System zur Bewertung der Risiken der neuen synthetischen Drogen zu verstärken und dieses System auf die Risiken in Verbindung mit den Doping-Erzeugnissen auszuweiten; fordert dementsprechend, daß die EBDD über die harmonisierten statistischen Grundlagen und Ressourcen verfügt, die es ihr ermöglichen, ihren Auftrag ordnungsgemäß auszuführen;

Empfehlungen mit Blick auf seine Tagung in Helsinki zu betrachten; behält sich vor, im Vorfeld der von ihm geforderten Einberufung des Pfeilerübergreifenden Rates auf die allgemeinen Leitlinien zu reagieren, die der Europäische Rat bis dahin auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung festlegen wird;

34. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Europäischen Rat, der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer zu übermitteln.